

Kennzahl: florian.zink@olg.justiz.hamburg.de (HH 12/22) Zink Erstkorrektur

Az.: 7 O 54/21

Landgericht Hamburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Horst Möller, Koppelweg5, 22567 Hamburg

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schröder & Findler, Postfach 2567,
20252 Hamburg

gegen

Herrn Matthias Kaufmann, Wiesenallee 74, 22567 Hamburg

-Beklagter-

Prozessbevollmächtigte: Lorenzen & Partner, Bertholdalle 9, 22301 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, 7. Zivilkammer,

auf die mündliche Verhandlung vom 08.09.2021

durch die Richterin am Landgericht Dr. Menz als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 19.000,00€ zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. *(Erlassen)*

Tatbestand

Der Kläger macht die Rückabwicklung eines Pferdekaufvertrages geltend.

Der Kläger suchte im Jahr 2019 ein Pferd, welches er seiner Tochter schenken wollte. Die entscheidende Voraussetzung, die das Pferd erfüllen sollte, war, dass es als Springpferd von seiner Tochter auf Turnieren eingesetzt werden konnte.

Im November 2019 empfahl der Beklagte dem Kläger das streitgegenständliche Pferd "Gabido" als hierfür geeignetes Pferd. Bei dem Beklagten handelt es sich um einen Springreiter, der nebenberuflich regelmäßig Pferde verkauft.

Am 21.11.2019 sollte ein erstes Probereiten durchgeführt werden. Das Pferd zeigte allerdings eine Lahmheit auf dem vorderen rechten Bein, sodass es von der Tochter des Klägers nicht geritten werden konnte. Da sich die Tochter des Klägers dennoch mit dem Wesen des Pferdes vertraut machte und hieran Gefallen fand, kam der Kauf eines anderen Pferdes nicht in Betracht.

Am 28.11.2019 kam es zu einem zweiten Termin zum Probereiten. Hierbei war das Pferd lahmfrei. Am selben Tage schlossen die Parteien daher einen Kaufvertrag über das Pferd "Gabido" (Anlage K1).

In § 4 Nr. 2 des Kaufvertrages heißt es: "Solange der schriftliche Bericht der Kaufuntersuchung dem Käufer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages nicht vorgelegen hat, handelt es sich rechtlich um einen Kauf auf Probe. In diesem Fall hat der Käufer das Recht, nach Erhalt des schriftlichen Untersuchungsberichts den Kaufvertrag innerhalb einer Frist von 8 Tagen zu billigen oder in derselben Frist die Billigung zu versagen, wenn die Befunde des Berichts aus Sicht des Käufers für den mit dem Kaufvertrag beabsichtigten Verwendungszweck nicht befriedigend sind." § 4 Nr. 3 lautet: "Die Nicht-Billigung hat schriftlich zu erfolgen. Wird diese nicht fristgerecht ausgesprochen, so gilt der Kaufvertrag als vom Käufer gebilligt." Unter § 8 Satz 3 wurde folgendes vereinbart: "Für alle Mängel gilt unabhängig von der Art des Mangels zu Gunsten des Käufers die Vermutungsregelung des § 477 BGB." Im Übrigen wird der Kaufvertrag in Bezug genommen.

Gleichzeitig übergab der Beklagte dem Kläger das Pferd gegen Zahlung von 22.000,00€. Noch am selben Tage wurde das Pferd durch Herrn Dr.med.vet. Mitsch einer Kaufuntersuchung unterzogen. Herr Mitsch bewertete "Gabido" als "geeignet für den beabsichtigten Verwendungszweck" (Anlage B1). Nachdem dem Kläger am 29.11.2019 das Untersuchungsprotokoll des Herrn Mitsch vorlag, erfolgte keine schriftliche Nicht-Billigung.

Als sich wenige Woche nach der Übergabe erneut eine Lahmheit des Pferdes auf seinem vorderen rechten Bein zeigte, wurde am 14.01.2020 eine tierärztliche Untersuchung durch Herrn Dr.med.vet. Mitsch durchgeführt. Dieser stellte eine deutliche Flüssigkeitsfüllung des Fesselgelenks sowie eine mittelgradige Lahmheit im Trab auf dem vorderen rechten Bein fest (Anlage K2). Die Kosten dieser Untersuchung betragen 1.000,00€ (Anlage K6).

Bei der Nachuntersuchung am 05.02.2020 zeigte sich eine geringfügige Verbesserung, jedoch bestand weiterhin eine geringgradige Lahmheit auf dem vorderen rechten Bein des Pferdes. Zusätzlich wurde eine positive Beugeprobe festgestellt (Anlage K3). Die Nachuntersuchung verursachte Kosten in Höhe von 200,00€ (Anlage K6).

Nachdem sich im März 2020 zunächst keine Lahmheit mehr zeigte, sollte das Pferd antrainiert werden. Allerdings zeigte sich bei der ersten Trainingseinheit erneut die Lahmheit, sodass das Training abgebrochen werden musste.

Am 11.05.2020 erklärte der Kläger gegenüber dem Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte ihn auf, den Kaufpreis binnen zwei Wochen

zurückzuzahlen. Der Beklagte verweigerte jedoch die Rückabwicklung.¹⁾

1) weil kein MRT vorlag

Am 27.05.2020 wurde im Auftrag des Klägers eine MRT-Untersuchung durchgeführt. Diese ergab eine dauerhafte Entzündung des Fesselgelenks, welche die Lahmheit verursache. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine Einsatzfähigkeit des Pferdes als Reit- und Sportpferd auch mit aufwendiger tiermedizinischer Behandlung nicht zu erreichen sei (Anlage K4). Die Kosten dieser Untersuchung beliefen sich auf 2.000,00€ (Anlage K6).

Mit Schreiben vom 17.06.2020 erklärte der Kläger erneut den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Beklagten auf, das Pferd Zug um Zug gegen Zahlung von 25.200,00€ abzuholen (Anlage K5).

Mit Schreiben vom 20.10.2020 forderte der Kläger den Beklagten erneut erfolglos zur Rückabwicklung des Kaufvertrages unter Fristsetzung bis zum 16.11.2020 auf (Anlage K8).

Für die Unterbringung und Fütterung von "Gabido" entstanden dem Kläger in der Zeit von einschließlich Dezember 2019 bis einschließlich anteilig Februar 2021 Kosten in Höhe von insgesamt 4.800,00€ (Anlage K7).

Der Kläger hat zunächst beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 30.000,00€ zu zahlen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pferdes "Gabido" und festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des Pferdes im Annahmeverzug befindet. Am 25.07.2021 hat der Kläger das Pferd, dessen objektiver Wert 10.000,00€ betragen hat, für 12.000,00€ verkauft. Mittlerweile ist das Pferd nach einem Unfall eingeschläfert worden. Der Kläger hat den Antrag zu 2) zurückgenommen und den Antrag zu 1) wie folgt umgestellt:

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 20.000,00€ zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass am 28.11.2019 noch nicht festgestanden habe, dass das diagnostizierte Krankheitsbild den Einsatz von "Gabido" als Springpferd dauerhaft unmöglich machen würde.

Der Beklagte erklärt für den Fall, dass das Gericht die Voraussetzungen des Rücktritts für gegeben hält, die Aufrechnung mit einem Zahlungsanspruch hinsichtlich des Erlöses, den der Kläger infolge der Weiterveräußerung des Pferdes erzielt hatte, in Höhe von 2.000,00€.

Das Gericht hat durch Sachverständigengutachten der Frau Dr. Waller Beweis erhoben. Hinsichtlich des Beweisthemas und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Beweisbeschluss und das Gutachten vom 04.07.2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Das Landgericht Hamburg ist das für den Rechtsstreit zuständige Gericht.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt bei einem über 5.000,00€ liegenden Zuständigkeitsstreitwert aus § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.

Die örtliche Zuständigkeit beruht auf §§ 12, 13 ZPO.

2.

Die Zulässigkeit der Umstellung des ursprünglich gestellten Klagantrags zu 1) folgt aus § 264 Nr. 2 ZPO. H² insichtlich der eingeklagten Rückzahlungssumme handelt es sich um eine Beschränkung des Klagantrags. Hinsichtlich der Umstellung vom bedingten zum unbedingten Klagantrag liegt eine ebenfalls von der Norm erfasste Erweiterung des Klagantrags vor.

② Nr. 3

Die Beschränkung des Klagantrags scheitert nicht an den zusätzlichen Anforderungen des § 269 I ZPO, da die Umstellung vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgte. Die mündliche Verhandlung beginnt nach § 137 I ZPO nämlich erst mit dem Stellen der Anträge. Die Klagumstellung erfolgte jedoch schon vor Stellung der Anträge.

3.

Aus demselben Grunde war auch die Klagrücknahme hinsichtlich des Feststellungsantrages zu 2) zulässig, da auch diese vor dem Stellen der Anträge in der mündlichen Verhandlung erfolgte, §§ 269 I, 137 I ZPO.

II.

Die Klage ist allerdings nur teilweise begründet und hat damit nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Kläger kann von dem Beklagten insgesamt Zahlung von 19.000,00€ verlangen.

1.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten nunmehr ein Anspruch auf Zahlung von 11.000,00€ aus §§ 437 Nr. 2, 346 I, 326 V, 323 BGB zu, nachdem der ursprünglich bestehende Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 22.000,00€ durch Aufrechnung mit der Wertersatzforderung in Höhe von 11.000,00€ erloschen ist.

a.

Der Kläger hat den Rücktritt gegenüber dem Beklagten im Sinne des § 349 BGB erklärt. Er tat dies mündlich am 11.05.2020 sowie jeweils schriftlich am 17.06.2020 und am 20.10.2020. Dass der Kläger den Rücktritt mehrfach erklärt hat, ist unschädlich.

b.

Es liegt auch ein Rücktrittsgrund nach §§ 323, 326 V BGB vor.

aa.

Die Parteien haben am 28.11.2019 einen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Pferd geschlossen.

Dieser Kaufvertrag ist auch nicht durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung nach § 158 II BGB unwirksam geworden. Bei dem Kaufvertrag handelte es sich ausweislich § 4 Nr. 2 des Kaufvertrages um einen Kauf auf Probe nach §§ 454 f. BGB. Dieser steht unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung bzw. der

③ ✓

auflösenden Bedingung der Nichtbilligung. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Kläger jedenfalls nicht innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Kaufuntersuchungsberichts am 29.11.2019 die Billigung des Kaufvertrags verweigert hat.³⁾

bb.

Das Pferd wies bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf.

Nach dem kumulativen Mangelbegriff des § 434 BGB ist eine Sache nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

Vorliegend war jedenfalls eine Abweichung von den subjektiven Anforderungen festzustellen, da sich das Pferd nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignete, § 434 II 1 Nr. 2 BGB. Hierfür ist keine Vereinbarung über die Verwendung erforderlich. Es genügt vielmehr, dass eine gewisse vertragliche Verwendung von den Parteien vorausgesetzt wird. Zwischen den Parteien blieb unstreitig, dass das gekaufte Pferd von der Tochter des Klägers als Springpferd auf Turnieren eingesetzt werden sollte. Aufgrund der zwischen den Parteien ebenfalls unstreitigen nunmehr dauerhaften und unbehebaren Lähmungserscheinungen sowie der positiven Beugeprobe kann "Gabido" jedoch nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Das Argument des Beklagten, dass der Käufer eines Reitpferdes nicht erwarten könne, dass er ohne besondere Vereinbarungen ein Tier mit idealen Anlagen erhalte, geht insofern ins Leere, da es, wie bereits festgestellt, für die Annahme einer vertraglich vorausgesetzten Verwendung keiner besonderen Vereinbarung bedarf.

Dieser Mangel lag nach der Vermutung des § 477 BGB auch bei Gefahrübergang vor.

Zeigt sich beim Kauf eines lebenden Tieres innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 BGB abweichender Zustand der Ware, so wird gemäß § 477 I 1 und 2 BGB vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des Mangelhaften Zustandes unvereinbar.

Es kann an dieser Stelle offenbleiben, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Kauf um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB handelt, da § 477 BGB jedenfalls über die ausdrückliche Anordnung in § 8 des Kaufvertrages anwendbar ist. Der Kläger hat vom Beklagten zudem ein lebendes Pferd gekauft. Schließlich trat auch innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand des Pferdes zu Tage. Die Sechs-Monatsfrist begann am 29.11.2019 gemäß § 187 I BGB um 0:00 Uhr und endete am 28.05.2020 um 24:00 Uhr nach § 188 II BGB. Spätestens mit der MRT-Untersuchung am 27.05.2020 stand fest, dass eine dauerhafte Entzündung des Fußgelenks des Pferdes vorliege, welche die Einsatzfähigkeit des Pferdes als Reit- und Sportpferd dauerhaft ausschließen würde. Das die Vermutung des § 477 BGB im vorliegenden Fall mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustandes unvereinbar sei, hat der Beklagte nicht dargelegt.⁴⁾

⁴⁾ Sie müssen unbedingt prüfen, ob die Vermutung des § 477 BGB nicht widerlegt ist

cc.

Der Kläger musste dem Beklagten keine Frist zur Nacherfüllung setzen oder diesem die Möglichkeit zur Nacherfüllung gewähren, da die Nacherfüllung gemäß § 275 I BGB infolge von Unmöglichkeit ausgeschlossen war.

Nach § 275 I BGB ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. Dies ist vorliegend sowohl für die Nachbesserung als auch für die Nachlieferung der Fall.

Eine Nachbesserung des Mangels durch Behandlung des Pferdes kam nach §

275 I BGB nicht in Betracht. Es ist zwischen den Parteien nach dem Bericht des Herrn Mitsch unstreitig, dass die Einsatzfähigkeit des Pferdes als Reit- und Sportpferd auch mit aufwendiger tiermedizinischer Behandlung nicht zu erreichen sei.

Auch eine Nachlieferung war vorliegend nach § 275 I BGB ausgeschlossen, da es sich beim Kauf des Pferdes um eine Stückschuld handelte und keine Ersetzungsbefugnis bestand.

Bei dem Pferd "Gabido" handelte es sich entgegen der Ansicht des Beklagten um einen Stückkauf. Die Abgrenzung von Stück- und Gattungskauf bestimmt sich nach §§ 133, 157 BGB aus der Sicht eines objektiven Dritten unter Berücksichtigung des Parteiwillens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Dabei ist ein Stückkauf anzunehmen, wenn eine konkret-individuelle Sache geschuldet wird, ein Gattungskauf dagegen, wenn nur eine vergleichbare vertretbare Sache von mittlerer Art und Güte geschuldet wird, vgl. § 243 I BGB. Aus Basis dieses Maßstabs war vorliegend von einem Stückkauf hinsichtlich des Pferdes "Gabido" auszugehen. Ein objektiver Dritter musste unter Berücksichtigung des Parteiwillens nämlich davon ausgehen, dass der Kläger ausschließlich an dem Pferd "Gabido" ein Interesse hatte. Die Tochter des Klägers hat sich nämlich bereits im Termin vom 21.11.2019 mit dem Wesen des Pferdes vertraut gemacht und einige Zeit mit ihm verbracht. Dewegen kam für die Tochter - was der Beklagte nicht bestritten hat - kein anderes Pferd in Betracht.

Nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Parteiwillen kam demnach auch keine Ersetzungsbefugnis hinsichtlich "Gabido" in Betracht. Der Beklagte hätte den Mangel von "Gabido" nicht dadurch beheben können, dass er ein gänzlich anderes Pferd liefert, dessen Wesen die Tochter des Klägers nicht kennt ⁵ und zu dem sie keinerlei Bindung hat.

5



dd.

Die Mängelrechte des Klägers sind auch nicht nach § 442 I BGB ausgeschlossen. Nach § 442 I 1 sind die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt.

Ob die Voraussetzungen dieser Norm vorliegen, kann offenbleiben, da § 442 BGB wegen § 475 III 2 BGB ⁶ überhaupt keine Anwendung findet. Nach § 475 III 2 BGB ist der Ausschluss nach § 442 I BGB nämlich nicht auf Verbrauchsgüterkäufe anzuwenden. Vorliegend handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkaufvertrag im Sinne des § 474 BGB, da der Kläger als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und der Beklagte als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelte.

6



Nach § 13 BGB ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Der Kläger kaufte das Pferde, damit seine Tochter es als Springpferd auf Turnieren einsetzen konnte. Dieser Einsatz ist nicht dem gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeitsbereich des Klägers zuzuordnen.

Nach § 14 BGB ist Unternehmer eine natürliche Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Erfasst ist damit jede natürliche Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet. Auf die Absicht einer Gewinnerzielung kommt es nach dem Wortlaut der Norm dagegen nicht an. ⁷ Ebenfalls erfasst ist zudem die bloß nebenberufliche Tätigkeit, da § 14 BGB keine Einschränkung auf hauptberufliche Tätigkeiten nahelegt. Hiernach handelte der Beklagte als Unternehmer, da nach seinem eigenen Vortrag regelmäßig nebenberuflich Pferde verkauft. Dass es ihm nur "um den Spaß bei der Sache" geht und nicht um die Erzielung von Gewinnen, ist unerheblich.

7



ee.

Der Mangel ist auch erheblich im Sinne von § 323 V 2 BGB, da sich das Pferd in keinsten Weise zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck eignet.

ff.

Der ursprünglich bestehende Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 22.000,00€ ist gemäß § 389 BGB in Höhe von 11.000,00€ erloschen, nachdem d er Kläger⁸ die Aufrechnung erklärt hat.⁹

- 8 ✓
9 der Kläger will aber nur EUR 10.000,00 abziehen

(1)

Eine Aufrechnungserklärung des Klägers nach § 388 BGB liegt vor. Die Umstellung seines Klagantrags zu 1) vor Beginn der mündlichen Verhandlung ist nach §§ 153, 157 BGB als Aufrechnungserklärung auszulegen. Der Kläger hat zunächst die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Pferdes beantragt. Nachdem das Pferd nunmehr veräußert und verstorben ist, traf den Kläger allerdings keine Rückgabe- und Rückübereignungspflicht nach § 346 I BGB mehr, sondern nur noch eine Wertersatzpflicht nach § 346 II BGB. Bei dem Anspruch des Klägers gegen den Beklagten und dem Anspruch des Beklagten gegen den Kläger handelte es sich demnach nunmehr um gleichartige Verpflichtungen, für die keine Zug um Zug-Verurteilung nach § 348 BGB in Betracht kommt, sondern die Aufrechnung vorrangig ist. Dies hat der Kläger auch erkannt, indem er von seinem ursprünglich Klagantrag sogleich den nach § 389 BGB erloschenen Betrag abgezogen hat.

(2)

Es lag auch eine Aufrechnungslage im Sinne des § 387 BGB vor.

Die fällige und durchsetzbare Gegenforderung des Klägers bestand in Höhe von 22.000,00€ und ergab sich aus §§ 437 Nr. 2, 346 I, 326 V, 323 BGB.

Die erfüllbare Hauptforderung des Beklagten folgt aus § 346 II 1 Nr. 2 BGB. Der Kläger schuldet dem Beklagten nämlich Wertersatz, da er das Pferd an einen Dritten veräußert hat und infolge dessen Versterbens auch nicht mehr zurückerlangen kann.

Die Höhe des Wertersatzanspruches beträgt 11.000,00€. Ein höherer Wertersatzanspruch ergibt sich e ntgegen der Ansicht des Beklagten¹⁰ auch nicht unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Kaufpreises nach § 346 II 2 BGB. Nach dieser Norm ist eine vertraglich bestimmte Gegenleistung bei der Berechnung des Wertersatzes zugrunde zu legen. War die Leistung allerdings mangelhaft, ist der Wert der Gegenleistung im Kaufrecht entsprechend § 441 III BGB zu kürzen. Das Pferd war nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen, Frau Dr. Waller, denen sich das Gericht anschließt, unter Berücksichtigung des Mangels objektiv 10.000,00€ wert. Ohne den Mangel hätte der Wert des Pferdes dagegen 20.000,00€ betragen. Die Gegenleistung war damit ebenfalls im Verhältnis 1/2 zu mindern.¹¹

- 10 diese Formulierung empfinden manche Votanten als zu hart; ich teile das zwar nicht, aber Sie sollten es im Examen besser weglassen.

- 11 ✓

gg.

Der Anspruch des Klägers ist allerdings nicht noch weiter durch die Hilfsaufrechnung des Beklagten erloschen.

Die Bedingung der Hilfsaufrechnung ist eingetreten, da das Gericht von dem Bestehen eines Rücktrittschuldverhältnisses ausgeht.

Der Wirksamkeit der Aufrechnungserklärung in der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2021 steht auch nicht § 388 S. 2 BGB entgegen, da es sich bei der Bedingung um eine innerprozessuale Bedingung handelt, die nicht zu der Rechtsunsicherheit führt, die mit dem Gestaltungsrecht der Aufrechnung unvereinbar ist.

Eine Aufrechnungslage nach § 387 BGB besteht allerdings nicht. Dem

Beklagten steht der geltend gemachte Anspruch gegen den Kläger auf Zahlung von 2.000,00€ Veräußerungsgewinn nämlich nicht zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 346 III 2 BGB, da diese Norm nur auf Fälle anwendbar ist, in denen die Wertersatzpflicht ausgeschlossen ist.

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 285 BGB. Denn der Kläger hat den Kaufpreis vom Dritten infolge des Kaufvertrages erhalten und nicht infolge des Versterbens des Pferdes. **Letzterer Umstand führte allerdings schlussendlich ersatz zur Unmöglichkeit der Rückgabe des Pferdes an den Beklagten.**¹²

12 fraglich

2.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten auch ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die tierärztlichen Behandlungen und Untersuchungen in Höhe von 3.200,00€ zu.

Die Ersatzpflicht für die Kosten der Behandlung vom 14.01.2020 und vom 05.02.2020 folgt aus § 347 II BGB¹³. Leistet der Rückgewährschuldner Wertersatz, sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen. Verwendungen sind Aufwendungen, also freiwillige Vermögensopfer, die der Sache zugute kommen. Notwendig sind die Verwendungen, wenn sie dem Erhalt der Sache dienen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Beide Behandlungen waren - auch wenn dem Pferd nicht der Tod drohte - erforderlich, um eine unter Art. 20a GG tierwohlgerechte Haltung des Pferdes zu ermöglichen. Denn infolge der Knöchelverletzung litt das Pferd Schmerzen, die durch die Behandlungen behoben werden sollte.

13 ✓

Die Ersatzpflicht für die MRT-Kosten ergibt sich aus § 439 II BGB¹⁴. Nach dieser Norm hat der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten zu tragen. Hierunter fallen über den Wortlaut der Norm hinaus auch sogenannte Mangelerforschungskosten. Dies sind solche Kosten, die erforderlich sind, um einen Mangel festzustellen. Sie sind auch dann ersatzfähig, wenn es nicht zur Nacherfüllung kommt. Die MRT-Untersuchung war erforderlich, um Gewissheit über den gesundheitlichen Zustand des Pferdes zu erlangen. Auch wenn bereits zuvor durch Tierärzte eine Verletzung des Pferdes festgestellt worden ist, erweist sich aufgrund der Weigerungshaltung des Beklagten hinsichtlich des Rücktritts die MRT-Untersuchung zur abschließenden und umfänglichen Klärung des Gesundheitszustandes des Pferdes als erforderlich. Darüber hinaus brachte erst die MRT-Untersuchung über die Entzündung im Bereich des Fesselgelenks und damit über die vermeintliche Mangelursache sichere Auskunft.

14 ✓

3.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten schließlich auch ein Anspruch auf Ersatz von Futter- und Unterbringungskosten in Höhe von 4.800,00€ aus § 347 II BGB¹⁵ zu.

15 ✓

Denn auch bei den Futter- und Unterbringungskosten handelt es sich um für die tierwohlgerechte Haltung des Pferdes erforderliche Kosten.

III.

Die Entscheidung über die prozessualen Nebenentscheidungen ist erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung¹⁶

16 überflüssig, § 232 Satz 2 ZPO

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist wegen §§ 232 S. 2, 78 ZPO entbehrlich.

(Unterschrift der Einzelrichterin)

Schlusskommentar

Lieber Herr Zink,

Rubrum und Tenor sind in Ordnung.

Der Tatbestand ist nahezu perfekt, s. nur die einzige Randbemerkung.

Bei der Zulässigkeit übersehen Sie § 264 Nr. 3 ZPO.

Leider prüfen Sie in den Gründen gar nicht die Widerlegung der Vermutung nach § 292 ZPO.

Bewertung: 13 Punkt(e)